

Brigitte Zulauf

**WEKA**

# Quellensteuern

Fallbeispiele und Tipps zur Anwendung  
der aktuellen Bestimmungen



*Ein Problem? Kein Problem!*

CIP-Kurztitelaufnahme der deutschen Bibliothek

## Quellensteuern

Autorin: Brigitte Zulauf

Projektleitung: Sabine Bernhard

WEKA Business Media AG, Schweiz

© WEKA Business Media AG, Zürich, 2021

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Der Einfachheit halber und zwecks besserer Lesbarkeit wurden meist die männlichen Formen verwendet. Die weiblichen Formen sind dabei selbstverständlich mitgemeint.

Die Definitionen, Empfehlungen und rechtlichen Informationen sind von den Autoren und vom Verlag auf deren Korrektheit in jeder Beziehung sorgfältig recherchiert und geprüft worden. Trotz aller Sorgfalt kann eine Garantie nicht übernommen werden. Eine Haftung der Autoren bzw. des Verlags ist daher ausgeschlossen.

WEKA Business Media AG

Hermetschloostrasse 77, CH-8048 Zürich

Telefon 044 434 88 88, Telefax 044 434 89 99

[www.weka.ch](http://www.weka.ch), [www.weka-library.ch](http://www.weka-library.ch)

Zürich • Kissing • Paris • Wien

---

ISBN 978-3-297-32077-8

7. Auflage 2021

Druck: CPI books GmbH, Leck, Layout: Dimitri Gabriel, Satz: Peter Jäggi

# Autorin



## **Brigitte Zulauf**

Brigitte Zulauf war seit 2002 Partner bei der PwC AG und leitete schweizweit den Bereich Treuhand bis zum 31. Mai 2021. Ab dem 1. Juli 2021 ist sie selbstständige Beraterin. Sie betreut nationale und internationale Kunden insbesondere im Bereich der HR-Compliance und Arbeitgeberrisiken in der Lohnbuchhaltung. Ihr breiter Rucksack erstreckt sich von IT-Implementationsfragestellungen über Prozesse und Verarbeitungsfragestellungen bis zu den komplexesten Fragestellungen zu Steuern, Quellensteuern, Sozialversicherungen und Arbeits-/Vertragsrecht im internationalen Umfeld. Zudem referiert sie an verschiedenen Instituten.



# Inhaltsverzeichnis

1.	<b>Rechtliche Grundlagen</b> .....	5
2.	<b>Das System der Quellensteuer</b> .....	7
3.	<b>Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht</b> .....	9
4.	<b>Spezialfall Schwarzarbeitsgesetz</b> .....	11
5.	<b>Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (KS 45, 3.1.1)</b> .....	13
5.1	Steuerpflichtige Personen.....	14
5.2	Wechsel zur ordentlichen Veranlagung (KS 45, 12.1) .....	15
5.3	Erhalt der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) .....	15
5.4	Heirat .....	16
5.5	Scheidung/Trennung (KS 45, 12.2).....	16
6.	<b>Kein Wohnsitz in der Schweiz</b> .....	17
6.1	Grenzgänger.....	18
6.2	Kurz- und Wochenaufenthalter.....	18
6.3	Internes Recht .....	18
7.	<b>Wichtige Grundlagen für eine korrekte Berechnung der Quellensteuern</b> .....	19
7.1	Die zwei Berechnungsmodelle.....	20
7.2	Zuständigkeit der Kantone (KS 45, 9.5) .....	20
7.3	Fälligkeit einer Leistung .....	21
7.4	Erwerbseinkommen.....	22
7.5	Ersatzeinkommen .....	23
7.6	Berücksichtigung besonderer Berufskosten von vorübergehend in der Schweiz tätigen Angestellten und Spezialisten (Expatriates) .....	24
7.7	Grundsatz der Pro-rata-temporis-Besteuerung.....	26
7.8	Tarifcodes (KS 45, 4 und ELM 5.0) .....	26
7.9	Unvollständige Zahlungsperiode infolge Ein- und Austritts (KS 45, 6.6/7.3.4).....	29
7.10	Satzbestimmung bei Teilzeitbeschäftigungen (KS 45, 6.4/7.3.2).....	30
7.11	Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen (KS 45, 6.12 und 7.5.6).....	32
7.12	Berechnung der Quellensteuern im Monatsmodell (KS 45, 6) .....	34
7.12.1	Allgemeines.....	34
7.12.2	13. Monatslohn .....	35
7.12.3	Leistungen vor Antritt.....	36
7.12.4	Leistungen nach Beendigung .....	36
7.13	Berechnung der Quellensteuern im Jahresmodell (KS 45, 7) .....	38
7.14	Wechsel zwischen den Modellen (KS 45, 8) .....	39
8.	<b>Einheitliches Lohnmeldeverfahren Quellensteuer (ELM Quellensteuer)</b> .....	41
9.	<b>Pflichten und Korrekturmöglichkeiten</b> .....	43
9.1	Meldepflicht der Arbeitgebenden (KS 45, 9.2).....	44
9.2	Abrechnungs- und Zahlungspflicht (KS 45, 9.3) .....	44
9.3	Nachforderungen für zu Unrecht nicht erhobene Quellensteuern .....	44
9.4	Haftung für zu Unrecht nicht erhobene Quellensteuern .....	45

9.5	Veruntreuung von Quellensteuern.....	45
9.6	Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) und Neuberechnung der Quellensteuer (KS 45, 11).....	45
9.6.1	Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) – Verfahren (KS 45, 11).....	46
9.6.2	Neuberechnung der Quellensteuer (KS 45, 11.6).....	48
<b>10.</b>	<b>Verschiedene Abkommen über Grenzgänger.....</b>	<b>49</b>
10.1	DBA-Deutschland.....	50
10.2	DBA-Frankreich.....	52
10.3	DBA-Italien.....	52
10.4	DBA-Österreich.....	52
10.5	DBA-Fürstentum Liechtenstein.....	53
<b>11.</b>	<b>Verschiedene Spezialsätze in den Quellensteuern.....</b>	<b>55</b>
11.1	Künstler, Sportler und Referenten mit Wohnsitz im Ausland (KS 45, 5.1).....	56
11.2	Verwaltungsräte mit Wohnsitz im Ausland (KS 45, 5.3).....	57
11.3	Im Ausland wohnhafte Schweizer oder Ausländer, die (praktisch) nie in der Schweiz arbeiten.....	57
11.4	Im Ausland wohnhafte Schweizer oder Ausländer – befristete Arbeit in der Schweiz/faktische Arbeitgeberschaft (KS 45, 2.2.3).....	58
11.5	Arbeitgebender CH aus im Ausland verbundener Gesellschaft/faktische Arbeitgeberschaft (KS 45, 2.2.3).....	60
11.6	Ausscheidung von ausländischen Arbeitstagen (KS 45, 6.7 & 7.5.1).....	60
<b>12.</b>	<b>FAQ: Quellensteuer: Fallbeispiele.....</b>	<b>63</b>
<b>13.</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>67</b>
13.1	Kreisschreiben Nr. 45 – Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern.....	68
13.2	Kreisschreiben Nr. 45 Anhang I.....	137
13.2.1	Anmeldeformular für quellensteuerpflichtige Arbeitnehmende.....	137
13.2.2	Mutationsformular für quellensteuerpflichtige Arbeitnehmende.....	138
13.2.3	Abrechnung über die Quellensteuern für Lohn- und Ersatzeinkünfte.....	139
13.2.4	Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV).....	140
13.3	Kreisschreiben Nr. 45 Anhang II.....	141
13.3.1	Übersicht über die nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV).....	141
13.4	Kreisschreiben Nr. 45 Anhang III.....	142
13.4.1	Übersicht der Kantone mit Monatsmodell und Jahresmodell (Stand: 1. Januar 2019).....	142
13.5	Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften.....	143
13.6	Rundschreiben Quellensteuertarife 2021-2-187-D-2020.....	148
13.7	Linkliste.....	153

# 1.

## Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern (siehe Linkliste)
- Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (siehe Linkliste)
- Verordnung über die Quellensteuer (siehe Linkliste)
- Expatriate-Verordnung (siehe Linkliste)
- Kantonale Gesetze, Wegleitungen, Verordnungen, Merkblätter, Tabellen etc.
- Die Quellensteuer umfasst die Staats- und Gemeindesteuern, die direkte Bundessteuer sowie meistens auch die Kirchensteuer.
- Kreisschreiben Nr. 45 Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern (siehe Linkliste)
- Swissdec ELM Standard 5.0 (siehe Linkliste)

Link zur Quellensteuerverwaltung der einzelnen Kantone: <http://www.steuerkonferenz.ch>

### Grundlagen Doppelbesteuerungsabkommen

Die Schweiz hat mit zahlreichen Ländern Doppelbesteuerungsabkommen bezüglich Einkommens- und teilweise Vermögenssteuern abgeschlossen. Diese bilden die Grundlage für die Besteuerung im internationalen Verhältnis.

Link zu den Doppelbesteuerungsabkommen: [www.admin.ch/ch/d/sr/0.67.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/0.67.html)





# 2.

## Das System der Quellensteuer

Das schweizerische Steuerrecht beruht auf dem System der Selbstdeklaration, indem jeder Schweizer bzw. jeder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C jährlich eine Steuererklärung unter Angabe aller Einnahmen und Abzüge einreichen muss. Dieses äusserst komplizierte System würde viele der ausländischen Arbeitnehmenden, die mit dem Steuerrecht und auch mit dem Kontakt zu den Behörden nicht vertraut sind, teilweise überfordern. Diesem Umstand trägt das Steuerrecht dadurch Rechnung, indem in der gesamten Schweiz für gewisse Kategorien von Ausländern die Quellenbesteuerung vorgeschrieben ist.

Das Quellensteuerverfahren dient auch der Besteuerung von Pflichtigen mit Wohnsitz im Ausland, da es bei diesen Personen rechtlich und faktisch schwierig wäre, ein Steuerklärungsverfahren durchzuführen.

Die Quellensteuer zeichnet sich dadurch aus, dass der Schuldner der steuerbaren Leistung (Arbeitgebende oder Versicherer etc., KS 45, 2.2) vor deren Auszahlung an den Leistungsgläubiger (Arbeitnehmende oder Versicherungsnehmende) die darauf geschuldete Steuer selbst berechnet, abzieht und diesen Steuerbetrag der zuständigen Steuerbehörde überweist. Steuerpflichtig bleibt auch in diesem Verfahren der betroffene Arbeitnehmende bzw. Versicherte.; den Arbeitgebenden trifft aber eine massgebliche Mitwirkungspflicht. Der Arbeitgebende ist primär haftbar für die korrekte Ablieferung der Quellensteuer.

Vorteil der Quellensteuer ist, dass sie neben den Veranlagungs- und Bezugsbehörden auch den ausländischen Arbeitnehmenden von einem Steuerklärungsverfahren entlastet und damit den administrativen Aufwand für diese Stellen verringert. Dies gilt jedoch nur bis zu einer Jahreseinkommenshöhe von weniger als CHF 120 000.–. Diejenigen mit  $\geq$  CHF 120 000.– und Wohnsitz Schweiz müssen eine Steuererklärung einreichen. Dies gilt auch für Quellensteuerpflichtige, welche neben dem Erwerbseinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit noch weitere Einkommen haben. Alle Ansässigen und Quasi-Ansässigen ( $\geq$  90% des weltweiten Einkommens steuerpflichtig in der Schweiz) haben die Möglichkeit, eine Steuererklärung einzureichen. Der Antrag muss bis zum 31. März des Folgejahres gestellt werden (KS 45, 11.3 und 11.4).

Die steuerpflichtige Person, welche eigentliche Schuldnerin der Quellensteuer ist, hat zu dulden, dass die Quellensteuer automatisch von der steuerbaren Leistung abgezogen wird. Gegenüber den Steuerbehörden hat die quellensteuerpflichtige Person nur begrenzt Pflichten wahrzunehmen (KS 45, 10), da sich die Steuerbehörden im Quellensteuerverfahren hauptsächlich an den Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) halten. Von zentraler Bedeutung sind die Mitwirkungspflichten der steuerpflichtigen Person gegenüber dem Arbeitgebenden. Dieser ist nämlich auf verschiedene Angaben der steuerpflichtigen Person angewiesen, um die Quellenbesteuerung korrekt vornehmen zu können (z.B. Zivilstand, Anzahl unterstützungspflichtige Kinder, Erwerbstätigkeit des anderen Ehegatten, weitere Erwerbstätigkeiten etc.). Dieser Umstand entbindet die quellensteuerpflichtige Person aber nicht von ihrer umfassenden Auskunftspflicht gegenüber den Steuerbehörden (Art. 136 DBG).

Die Beziehung zwischen dem SSL und der steuerpflichtigen Person beruht in der Regel auf einem vertraglichen Verhältnis, welches in den meisten Fällen privatrechtlicher Natur ist. Daraus wird gefolgert, dass die Steuerschuld, welche der SSL dem Gesetzes wegen zu erfüllen hat, Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung darstellt und deshalb auf die steuerpflichtige Person (Arbeitnehmenden) überwältzt werden darf.

Fazit: Der Schuldner einer steuerbaren Leistung (Arbeitgebender oder Versicherer) berechnet vor Auszahlung an den Leistungsgläubiger (Arbeitnehmender oder Taggeldempfänger) die geschuldete Steuer selbst, zieht diese ab und überweist den Steuerbetrag an die zuständigen Steuerbehörden. Der Begünstigte erhält somit den um die Steuern reduzierten Betrag.

# 3.

## Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht

### Generelles

Die steigende Mobilität der erwerbstätigen Bevölkerung, insbesondere seit der Einführung der Personenfreizügigkeit EU/EFTA, führt aus steuerlicher Sicht zu einer zunehmenden Zahl internationaler Sachverhalte. Deren rechtliche Beurteilung wird dadurch erschwert, dass nebst dem nationalen Recht regelmässig auch die Bestimmungen eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) zwischen der Schweiz und dem betreffenden Staat zu berücksichtigen sind.

Bei der Anwendung des nationalen Rechts wie auch eines allfälligen Staatsvertrags ist vorab stets die Frage des steuerlichen Wohnsitzes zu klären, da sich die Steuerhoheit bei persönlicher Zugehörigkeit wesentlich von derjenigen bei bloss beschränkter Steuerpflicht unterscheidet. Daher soll zunächst die Bestimmung des Wohnsitzes im internationalen Verhältnis erläutert werden, bevor auf die Quellenbesteuerung der Einkünfte generell eingegangen wird.

### Internes Recht (KS 45, 2.3)

Natürliche Personen sind aufgrund der persönlichen Zugehörigkeit unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben. Die Legaldefinition der Begriffe Wohnsitz und Aufenthalt lautet wie folgt:

Eine Ansässigkeit in der Schweiz hat eine Person, wenn sie aufgrund persönlicher Zugehörigkeit in der Schweiz eine unbeschränkte Steuerpflicht begründet.

Einen steuerrechtlichen Aufenthalt in der Schweiz hat eine Person, wenn sie sich hier, ungeachtet vorübergehender Unterbrechung, mit Ausübung einer Erwerbstätigkeit während mindestens 30 Tagen oder ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit während mindestens 90 Tagen aufhält.

## Staatsvertragsrecht (KS 45, 2.3)

Bei natürlichen Personen, die in zwei Vertragsstaaten ansässig sind, gilt folgende Reihenfolge der Vorrangkriterien:

1. ständige Wohnstätte bzw. Mittelpunkt der Lebensinteressen, wenn in beiden Staaten vorhanden
2. gewöhnlicher Aufenthalt
3. Staatsangehörigkeit
4. Resultat eines Verständigungsverfahrens beider Staaten
  - Liegt die Ansässigkeit im anderen Staat, so ist die Person in der Schweiz nur beschränkt steuerpflichtig. Besteht kein DBA, gelten nur die Bestimmungen des internen schweizerischen Rechts, um zu ermitteln, ob die Person in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig ist.

# 4.

## Spezialfall Schwarzarbeitsgesetz

Mit diesem Gesetz soll die Schwarzarbeit bekämpft werden. Es gilt für Arbeitgebende, welche die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren erfüllen.

Die Voraussetzungen sind wie folgt:

- Unselbstständige Tätigkeit
- Einzelne Bruttolohnsumme < CHF 21 510.– (Eintrittsschwelle 2. Säule, Stand 2021)
- Gesamtbruttolohnsumme des Betriebs < CHF 57 360.– (doppelte maximale jährliche Altersrente der AHV, Stand 2021)
- Alle Angestellten werden im vereinfachten Verfahren abgerechnet.
- Die bisherigen Abrechnungs- und Zahlungspflichten sind erfüllt.

Von dieser Möglichkeit ausgeschlossen sind Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, sowie Betriebe mit im Fürstentum Liechtenstein wohnhaften Grenzgängerinnen und Grenzgängern. Zudem ist das vereinfachte Verfahren für Unternehmen mit Sitz in einem der vom Grenzgängerabkommen mit Frankreich betroffenen Kantone nicht möglich.

Wenn Personen im vereinfachten Verfahren (mit der AHV-Ausgleichskasse) abgerechnet werden, kommt ungeachtet der Nationalität ein fixer Steuersatz von 5% (Tarifcode E, KS45, 4.4) des der AHV zu meldenden Bruttolohns zur Anwendung. Somit sind in diesem Verfahren auch Schweizer Bürger miteingeschlossen.

In der ordentlichen Veranlagung erfolgen für unter dem Schwarzarbeitsgesetz abgerechnete Einkommen unter anderem keine zusätzliche Steuerpflicht und keine Satzkorrektur. Bei diesen Einkommen können zudem Aufwendungen z.B. für Berufsauslagen, Zweitverdienerabzug und Säule 3a nicht geltend gemacht werden.

Weitere Informationen zum vereinfachten Abrechnungsverfahren sind im Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA; SR 822.41) vom 17. Juni 2005, welches mit Wirkung per 1.1.2020 erneut punktuell überarbeitet wurde, sowie im Merkblatt 2.07 «Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgebende» von der AHV/IV enthalten.



# 5.

## Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (KS 45, 3.1.1)

5.1	Steuerpflichtige Personen.....	14
5.2	Wechsel zur ordentlichen Veranlagung (KS 45, 12.1) .....	15
5.3	Erhalt der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C).....	15
5.4	Heirat.....	16
5.5	Scheidung/Trennung (KS 45, 12.2) .....	16

# 5. Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (KS 45, 3.1.1)

## 5.1 Steuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer unterworfen sind alle ausländischen Staatsangehörigen, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) nicht besitzen, jedoch in der Schweiz ansässig sind.

Dies gilt für unselbstständig erwerbende Nicht-EU-/EFTA-Bürger mit:

- Jahresaufenthaltsbewilligung (Ausweis B)
- Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L)
- Ausweis für vorläufig aufgenommene Ausländer (Ausweis F)
- Ausweis für Asylsuchende (Ausweis N)
- Ausweis für Schutzbedürftige (Ausweis S)

Gewisse Kantone gewähren eine Ausnahme von der Quellensteuerpflicht, wenn durch den Steuerpflichtigen ein Grundbesitz erworben wird. Ebenso wird ein Mitarbeitender, welcher eine Ehe bzw. eine eingetragene Partnerschaft mit einem Schweizer Staatsbürger oder mit einer Person mit C-Bewilligung eingeht, von der Quellensteuerpflicht befreit, ausser der Ehegatte/Partner ist mit separatem Wohnsitz im Ausland ansässig oder sie leben getrennt.

Mit dem Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union sowie ihrer Mitgliedstaaten und der EFTA über den freien Personenverkehr vom 1. Juni 2002 haben Staatsangehörige dieser Länder das Recht erhalten, in die Schweiz einzureisen und sich hier aufzuhalten. Der Quellenbesteuerung unterliegen damit auch in der Schweiz unselbstständig erwerbstätige Bürger aus einem EU-/EFTA-Land mit einer:

- Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA (Ausländerausweis B)
- Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA (Ausländerausweis L)
- Grenzgänerbewilligung EU/EFTA mit wöchentlicher Rückkehr (Ausländerausweis G)
- Ausländische Arbeitskräfte mit befristeten Arbeitsverträgen (max. 90 Tage; Meldeverfahren) ohne fremdenpolizeiliche Bewilligungen

Die Arbeitgebenden haben gestützt auf die Quellensteuerverordnung (Art. 5 QstV) die Beschäftigung von EU- und EFTA-Staatsangehörigen zur Sicherung der lückenlosen Quellenbesteuerung der kantonalen Steuerverwaltung innert acht Tagen ab Stellenantritt mit dem Anmeldeformular für quellenbesteuerte EU-/EFTA-Bürger mit einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz zu melden. Dies gilt auch für Nicht-EU-/EFTA-Bürger. Die



Anmeldung entfällt bzw. geschieht mit der monatlichen Abrechnung, wenn die Quellensteuerabrechnung mittels einheitlichen Lohnmeldeverfahrens (ELM Quellensteuern) durchgeführt wird.

Bei den meisten dieser Bewilligungstypen kann es sich sowohl um natürliche Personen handeln, welche sich in der Schweiz aufhalten oder hier Wohnsitz haben, als auch um solche, welche den Wohnsitz im Ausland haben (z.B. Grenzgänger, B, L, internationaler Wochenaufenthalter etc.).

## 5.2 Wechsel zur ordentlichen Veranlagung (KS 45, 12.1)

Bestimmte Ereignisse oder Umstände, welche die Person des ausländischen Arbeitnehmers betreffen, bewirken einen Übergang vom System der Besteuerung an der Quelle zum ordentlichen Veranlagungsverfahren.

Diese Änderung bezüglich der steuerlichen Situation des ausländischen Arbeitnehmers wird insbesondere durch Erhalt der Niederlassungsbewilligung oder durch Eheschliessung bzw. Eintragung einer Partnerschaft mit einer Person, die das Schweizer Bürgerrecht oder den Ausweis C besitzt, bewirkt.

Des Weiteren haben in der Schweiz ansässige quellenbesteuerte Personen oder solche, welche die Kriterien der Quasi-Ansässigkeit erfüllen, ab dem Steuerjahr 2021 die Möglichkeit, eine nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) zu beantragen.

## 5.3 Erhalt der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)

Quellensteuerpflichtige, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) erhalten, bleiben bis zum Ende des Monats, in welchem sie die Niederlassungsbewilligung erhalten haben, der Quellensteuerpflicht unterstellt. Ab Beginn des Folgemonats wird die Steuer im ordentlichen Veranlagungsverfahren erhoben.

Die für die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) notwendige Anzahl Aufenthaltsjahre (nach Erlangen des Ausweise B) ist je nach Herkunftsland der Quellenbesteuerten verschieden (fünf oder zehn Jahre).

Achtung: Erhält jemand die Niederlassungsbewilligung C, und befindet sich der Hauptwohnsitz nach wie vor im Ausland (internationaler Wochenaufenthalter), so bleibt die Quellensteuerpflicht bestehen.

## 5.4 Heirat

Heiratet eine bisher an der Quelle besteuerte Person eine Person mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), so endet die Quellensteuerpflicht am Ende des Monats der Heirat. Ab Beginn des folgenden Monats wird die Person zusammen mit der Ehepartnerin bzw. dem Ehepartner im ordentlichen Verfahren veranlagt.

## 5.5 Scheidung/Trennung (KS 45, 12.2)

Die Scheidung sowie die tatsächliche Trennung von einer Ehepartnerin oder einem Ehepartner/einer eingetragenen Partnerin oder einem eingetragenen Partner mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) löst für einen ausländischen Arbeitnehmenden ohne Niederlassungsbewilligung ab Beginn des folgenden Monats wieder die Besteuerung an der Quelle aus.